

# RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG INTERNETAUFTRITT GÜLTIG FÜR 2024

## GEFÖRDERT WERDEN INVESTITIONEN IM BEREICH INTERNETAUFTRITT (NEUEINRICHTUNG UND/ODER ERWEITERUNG)

### PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des Landesgremiums Wien des Einzelhandels mit Mode & Freizeitartikeln, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 18 Monaten vor Antragstellung Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen (inkl. aktuelles Jahr) und keine Rückstände haben.

### GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Errichtung einer Website oder eines Webshops
- Erweiterung bzw. Optimierung einer bestehenden Website oder eines Webshops
- Ankauf von Fotomaterial und/oder Videos für Website
- KEINE Förderung bei regelmäßig wiederkehrenden Lizenzen oder Gebühren, Hardware und Bildungsmaßnahmen

### AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt

- bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.),
- maximal € 1.000 pro Mitglied im Kalenderjahr.

Das Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode & Freizeitartikeln stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen **vollständigen** Ansuchen.

## ANSUCHEN UND DESSEN PRÜFUNG

- unterschriebenes und ausgefülltes Anmeldeformular per Post oder Mail
- inkl. Kopie des Angebotes/der Angebote eines für diese Arbeitsleistungen befugten Unternehmens.

Nach Ausschüttung einer Förderung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (z.B.: 2022 und 2023), kann in den nächsten 3 Jahren keine Förderung gewährt werden.

**Förderbar sind nur Ansuchen, die VOR der Beauftragung des beabsichtigten Projektes in der Geschäftsstelle einlangen.**

Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen und die Durchführungen.

Auf eine derartige Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode & Freizeitartikeln gewährt.

Eine parallele Förderung für das selbe Projekt mit anderen Förderungen ist möglich, sofern die Gesamtfördersumme den Nettobetrag der Fördermaßnahme nicht übersteigt. Falls andere Förderungen in Anspruch genommen werden sollen, ist dies bei der Antragstellung bekannt zu geben.

## ABRECHNUNG

Die Abrechnung muss

- **bis spätestens 9. Dezember 2024**
  - inklusive Kopie der Rechnungen und
  - einer klar ersichtlichen Durchführungsbestätigung Ihrer Bank
- an das Gremium übermittelt werden.

Ihr Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird.

